

Satzung des Studenten am Weißenberg e.V.

Präambel

Das Wohnheim Am Weißenberg 16-18 regelt die Belange seiner Bewohner seit Jahren in studentischer Selbstverwaltung, um deren Lebensraum und den zukünftiger Bewohner in den Bereichen, in denen der Vermieter dies nicht zu leisten vermag, zu gestalten und zu verbessern. Auf diese Weise ist in vielen Jahren eine soziale Struktur entstanden, die zum einen persönliches und vor allem soziales Engagement fördert und gelebte Demokratie ist, und die zum anderen einen merkwürdigen Beitrag zur Verbesserung der Studienbedingungen an den Aachener Hochschulen leistet. Diese wertvolle Errungenschaft der Selbstverwaltung zum Wohle aller zu pflegen und zu erhalten ist der Anspruch, dem unser Verein gerecht werden soll.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Studenten am Weißenberg" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung trägt er den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Studentenhilfe sowie die Förderung und Verbesserung der studentischen Selbstverwaltung an den Aachener Hochschulen in Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk Aachen A.ö.R..
3. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Bereitstellung und Wartung von Lern-, Sport- und Gemeinschaftsräumen, die Unterstützung von Lern- und Arbeitsgruppen, die Anbindung der Vereinsmitglieder über das Wohnheimnetzwerk an das Deutsche Forschungsnetz und die Organisation der studentischen Selbstverwaltung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
5. Alle Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für die Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Haftung des Vorstandes, des Senates, der Vereinsmitglieder und sonst für den Verein tätigen Personen werden auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 3 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein steht jedermann (natürlichen und juristischen Personen) offen, insbesondere den Bewohnern und ehemaligen Bewohnern des Studentenwohnheims Am Weißenberg 16-18 in Aachen. Er besteht aus einfachen, ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Einfaches Mitglied kann jede Person werden, die wohnhaft in der Studentenwohnanlage Am Weißenberg 16-18 ist und die Vereinszwecke anerkennt.
3. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die wohnhaft in der Studentenwohnanlage Am Weißenberg 16-18 ist, die Vereinszwecke anerkennt und den Vereinsbeitrag zahlt.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt und den Verein unterstützen möchte ohne selbst in der Studentenwohnanlage Am Weißenberg 16-18 zu wohnen.
5. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um das Studentenwohnheim Am Weißenberg 16-18 oder den Verein verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf der Annahme durch die Person. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, können aber einen Förderbeitrag zahlen. Sie genießen den Status eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - im Falle des einfachen und ordentlichen Mitglieds mit Auszug aus der Studentenwohnanlage Am Weißenberg 16-18, soweit nicht durch das Mitglied eine Fördermitgliedschaft beantragt wird.
 - durch Austritt des Mitglieds oder
 - durch Ausschluss des Mitgliedes oder
 - durch Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Wenn das Verhalten eines Mitgliedes in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in dieser Angelegenheit abschließend. Bis zu der Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft. Erfolgt kein Widerspruch, ist der Ausschluss mit Ablauf der Frist wirksam.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf Rückerstattung von Gegenständen, die dem Verein unentgeltlich überlassen wurden und ausstehenden finanziellen Auslagen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit aufgewendet wurden. Ansprüche des Vereins bleiben davon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind an die im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung gefassten Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Einfache und ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
3. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Tätigkeit des Vereins aktiv mitzuwirken, seine Zwecke aktiv zu unterstützen und ihre Beiträge zu zahlen.
5. Der Verein ermöglicht den ordentlichen Mitgliedern den Zugang und die Nutzung seiner Einrichtungen.
6. Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Adressänderungen umgehend mitzuteilen. Jedes Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet, dem Vorstand gegenüber eine Email- Adresse anzugeben, über die es erreichbar ist. Auch die Änderung dieser Email- Adresse ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet; in Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
2. Fördermitglieder zahlen den in ihrem Antrag mitgeteilten Beitrag, Änderungen hierzu sind jeweils halbjährig mit einer Frist von vier Wochen dem Vorstand mitzuteilen. Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt
3. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Senat und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und die satzungsgebende Versammlung der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung
 - a. nimmt auf jeder ordentlichen Sitzung einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstands entgegen.
 - b. nimmt den Kassenbericht des Kassenwartes und den Kassenprüfungsbericht entgegen.
 - c. berät den Vorstand, insbesondere in Zweifelsfragen der Mitgliedschaft, und verfügt über das Haushaltsrecht.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig zweimal im Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer von ihm damit beauftragten Person geleitet. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist eine Tagesordnung vorzuschlagen.
5. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 16 einfachen oder ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Hat der Verein weniger als 32 Mitglieder, so muss mindestens die Hälfte der einfachen oder ordentlichen Mitglieder anwesend sein, um die Beschlussfähigkeit zu erreichen.
6. Auf der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rede- und Antragsrecht. Alle einfachen und ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus Stimm- und aktives Wahlrecht. Rederecht haben ebenfalls alle Bewohner der Wohnanlage Studentenwohnheim Am Weißenberg 16–18, je ein Vertreter des Wohnheimrats (Vertreter der Selbstverwaltung der Wohnheime des Studentenwerks Aachen A.ö.R.) und des Vermieters (Studentenwerk Aachen A.ö.R.).
7. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kommt diese nicht zustande, so entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden führenden Kandidaten. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Bei Beschlüssen entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt.
10. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
11. Bei einzelnen Tagesordnungspunkten ist auf Antrag die Öffentlichkeit zu beschränken oder auszuschließen. Nach Beschränkung oder Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit über die Stichhaltigkeit des Antrags. Bei Ablehnung des Antrags oder nach Abschluss des Tagesordnungspunktes ist die Öffentlichkeit wieder zuzulassen.
12. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen, volljährigen Mitglieder:
 - a. den Wohnheimsprecher,
 - b. den Stellvertreter des Wohnheimsprechers,
 - c. den Sprecher des Belegungsausschusses,
 - d. den Stellvertreter des Belegungsausschusses.
 - e. den Kassenwart,
 - f. einen Stellvertreter des Kassenwartes für die allgemeine Wohnheims-Kasse (im folgenden allgemeiner Kassenwart),
 - g. einen Stellvertreter des Kassenwartes für die Bar-Kasse (im folgenden Bar-Kassenwart).
13. Die allgemeine Kasse und die Bar-Kasse sollten unabhängig geführt werden. Der Kassenwart und der allgemeine Kassenwart verwalten die gesamte Kasse. Der Bar-Kassenwart verwaltet speziell die Kasse der Bar-AG.
14. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Kassenprüfer.
15. Die Wahl der Kandidaten findet öffentlich statt. Auf Antrag wird geheim gewählt. Bei der Wahl hat jeder Stimmberechtigte eine Stimme.
16. Kein Mitglied des Senates darf mehr als ein Amt bekleiden. Insbesondere dürfen die Kassenprüfer keine Mitglieder des Senates sein.
17. Die reguläre Amtszeit beträgt sechs Monate. Die Gewählten bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
18. Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit über die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Senat. Jedes Mitglied wird einzeln entlastet. Ein nicht entlastetes Mitglied kann keine Ämter im Verein mehr wahrnehmen. Die Anwesenheit des zu entlastenden bzw. des nicht zu entlastenden Mitgliedes ist nicht erforderlich.

19. Die Mitgliederversammlung kann von ihr gewählte Amtsträger nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit Zweidrittelmehrheit abwählen. Der Gegenkandidat muss mit der fristgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dem Amtsträger muss das Recht zur Äußerung eingeräumt werden.
20. Der Senat und die Mitgliederversammlung kann bei Verstößen gegen die Hausordnung, die Vereinssatzung oder gegen die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse Bewohnern Verweise erteilen, die dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Bei mehr als zwei Verweisen oder bei besonderen Verfehlungen kann die Mitgliederversammlung dem Vermieter mit absoluter Mehrheit die Kündigung empfehlen. Vor der Erteilung eines Verweises und vor der Beschlussfassung der Kündigungsempfehlung muss der Betroffene Gelegenheit haben, sich zu äußern.

§ 11 Senat

1. Der Senat besteht aus
 - a. dem Wohnheimsprecher und seinem Stellvertreter,
 - b. dem Kassenwart, dessen zwei Stellvertretern (dem allgemeinen Kassenwart und dem Bar-Kassenwart),
 - c. dem Sprecher des Belegungsausschusses, dessen Stellvertreter.
2. Der Senat trägt Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und berät den Vorstand. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Senat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Posten des Bar-Kassenwartes ist von dem Posten des allgemeinen Kassenwartes unabhängig. Der Kassenwart überwacht und überprüft regelmäßig die Inhalte und Vorgänge des Bar-Kassenwartes.
6. Der Posten des Bar-Kassenwartes sollte zu jeder Neuwahl auf der entsprechenden Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Posten kann (falls eine Wahl nicht zur Stande kommt, bspw. da sich kein geeigneter Kandidat finden lässt) dem allgemeinen Kassenwart überstellt werden. Letzteres ist von §10, Absatz 13 unberührt, d.h. in diesem Fall werden die Aufgaben des Bar-Kassenwartes von dem Kassenwart oder dem allgemeinen Kassenwart ausgeführt.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet aus dem Wohnheimsprecher, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Die Stellvertreter des Kassenwartes (s. §10, Absatz 12, g und f) nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.
2. Der Vorstand vertritt den Verein und die Wohnheimsgemeinschaft nach außen und dem Studentenwerk gegenüber. Jedes Vorstandsmitglied ist nur mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Er leitet in Zusammenarbeit mit dem Senat die studentische Selbstverwaltung des Wohnheims und benennt dem Heimträger die gewählten Vertreter der Selbstverwaltung.
4. Der neu gewählte Vorstand soll sein Amt binnen einer Woche übernehmen.

§ 13 Die Vereinskasse

1. Der Kassenwart verwaltet die Mittel des Vereins in der Vereinskasse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, sowohl für die allgemeine Kasse als auch für die Bar-Kasse. Der Kassenwart trägt seinen vollständigen Kassenbericht auf der Mitgliederversammlung vor.
2. Eine Kassenprüfung findet mindestens zweimal pro Jahr statt. Die Kassenprüfer prüfen die allgemeine Kasse und die Bar-Kasse innerhalb von zwei Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Kassenprüfung unterzeichnet der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss.
4. Die Bar-Kasse gilt es grundsätzlich unabhängig zu führen. Über die Mittel der Bar-Kasse verfügt die Bar-AG eigenständig, soweit diese ausschließlich für den Betrieb der Bar verwendet werden. Sollten daran begründete Zweifel bestehen kann der Kassenwart die Bar-Kasse mit Beschluss des Senats oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in die allgemeine Kasse überführen - eine neue Bar-Kasse wird dann mit Tag der nächsten Mitgliederversammlung eingeführt, der Bar-Kassenwart verliert in einem solchen Fall den Zugriff auf die Mittel der Bar-Kasse. In einem solchen Fall erhält die Bar-AG die Mittel für den Betrieb der Bar bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der allgemeinen Kasse.

§ 14 Der Belegungsausschuss

1. Der Belegungsausschuss (BA) besteht mindestens aus dem BA-Sprecher und dem Stellvertreter. Der BA-Sprecher soll mindestens ein Jahr Bewohner des Wohnheims sein.
2. Der BA stellt in Zusammenarbeit mit dem Vermieter und anderen Organen der studentischen Selbstverwaltung der Wohnheime eine Belegungsordnung auf.
3. Der Belegungsausschuss verwaltet die Wartelisten und schlägt dem Vermieter Kandidaten für freiwerdende Zimmer vor.

§ 15 Die Arbeitsgruppen

1. Die Mitgliederversammlung kann für verschiedene Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten.
2. Die Arbeitsgruppen haben Antragsrecht.
3. Für jede Arbeitsgruppe wird auf der Mitgliederversammlung ein Budget festgelegt.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über jede Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung und Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen vorzulegen. Die Protokolle werden für mindestens 10 Jahre archiviert. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und unter Kostenübernahme eine Abschrift anzufordern.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Das Vermögen ist zunächst zur Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten zu verwenden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Kindertagesstätte an der RWTH Aachen e.V.“, Aachen, oder, falls dieser nicht mehr besteht, an die Studienstiftung des deutschen Volkes, Bonn, zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Satzung kann beim Wohnheimsprecher eingesehen werden.
2. Bei Auslegungsschwierigkeiten dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
3. Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.10.2022 in Kraft und ist damit für alle Mitglieder verbindlich. Jedes neue Mitglied erkennt diese Satzung mit seinem Beitritt an.